

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1265/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 18.12.2025 unter der Schlagzeile „Putin nennt Europas Anführer ‚Schweine‘“ einen Online-Beitrag. Hierin berichtet die Redaktion, Russlands Präsident Wladimir Putin habe der Ukraine mit weiteren Angriffen gedroht, falls Kiew und der Westen seine Forderungen in den laufenden Friedensgesprächen ablehnen. Das habe er bei seinem jährlichen Treffen mit hohen russischen Militärs klargestellt. Weiter schreibt sie:

„Putin griff in seiner Rede auch die europäischen Staats- und Regierungschefs scharf an und beschimpfte sie als ‚Schweine‘ (‚swine‘). Sein Vorwurf: ‚Sie dachten, sie könnten Russland in kürzester Zeit zerstören. Die europäischen Schweine schlossen sich sofort der früheren US-Regierung an – in der Hoffnung, vom Kollaps unseres Landes zu profitieren.“

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstößt der Artikel „massiv gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex, insbesondere gegen das Gebot der wahrheitsgetreuen Wiedergabe von Informationen und das Verbot der Sinnentstellung“.

Die Darstellung in der Schlagzeile sowie im Text, der zufolge Präsident Putin europäische Staats- und Regierungschefs pauschal als „Schweine“ bezeichnet habe, sei sachlich falsch und entstelle den Sinn der getätigten Aussage durch eine ungenaue bzw. grob vereinfachende Übersetzung.

Im russischen Original verwende Putin den Begriff „podsvinki“. Das Wort bedeute wörtlich „Ferkel“ oder „Jungschweine“. In der russischen politischen Rhetorik werde dieser Begriff figurativ für unselbstständige Mitläufer oder Personen verwendet, die einer größeren Macht (in diesem Kontext den USA) untergeordnet seien. Während die Übersetzung „Schweine“ lediglich eine grobe animalische Beleidigung suggeriere, zielen das tatsächliche Zitat auf den Vorwurf der politischen Unreife und der Vasallentreue gegenüber den USA ab. Durch die Wahl des Wortes „Schweine“ werde aus einer kalkulierten politischen Metapher eine rein vulgäre Beschimpfung konstruiert.

Der Beschwerdeführer wirft der Redaktion mangelnde Recherche vor, da eine einfache Überprüfung der Originalquelle die korrekte Nuance offenbart hätte. Die Redaktion habe es versäumt, das fremdsprachige Zitat mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, bevor sie eine derart weitreichende und herabwürdigende Schlagzeile veröffentlichte.

III. Für die Beschwerdegegnerin führt der Bereich Legal des Konzerns aus, die angegriffene Berichterstattung verstoße nicht gegen die publizistischen Grundsätze des Pressekodex, insbesondere nicht gegen die Sorgfaltspflichten nach Ziffer 2. Nach dieser Vorschrift seien Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben, ohne ihren Sinn zu entstellen. Maßgeblich sei dabei keine wörtlich-philologische Exaktheit, sondern eine sachgerechte, sinnwahrende Wiedergabe im Gesamtzusammenhang der Berichterstattung.

Die Redaktion habe ihre Berichterstattung auf eine dokumentierte öffentliche Rede des russischen Präsidenten im Rahmen eines Treffens mit hochrangigen Militärs gestützt sowie auf international verbreitete Agenturmeldungen, insbesondere einer internationalen Nachrichtenagentur, einschließlich einer dort verwendeten englischen Übersetzung („swine“). Man habe sich damit auf etablierte und verlässliche Agenturquellen verlassen, was im tagesaktuellen Nachrichtenbetrieb üblich und presseethisch zulässig sei, solange keine begründeten Zweifel an deren Richtigkeit bestanden. In diesem Zusammenhang greife das presseethisch relevante Agenturprivileg.

Für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht komme es nicht auf feine sprachliche Nuancen einzelner Begriffe an, sondern auf deren kommunikative Bedeutung im politischen Kontext. Im Gesamtzusammenhang der Rede sei deutlich gewesen, dass der verwendete Ausdruck als abwertende und herabsetzende Bezeichnung gegenüber europäischen Staats- und Regierungschefs gemeint gewesen sei. Die Übersetzung gebe diesen Aussagegehalt zutreffend wieder, ohne eine relevante Sinnentstellung.

Auch die zugespitzte und verkürzende Wiedergabe in der Überschrift sei presseethisch zulässig gewesen, da Überschriften pointieren dürften, sofern der Aussagekern korrekt bleibe. Insgesamt lägen daher die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht vor, weshalb die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen sei.

Auf Bitten des Presserats, die Agenturmeldung vorzulegen, teilt die Syndikusanwältin nach erneuter Rücksprache mit der Redaktion mit, der Rückgriff auf Agenturmaterial habe sich auf die Fotos/das Videomaterial bezogen. Dieses legt sie nicht vor.

Weiter führt sie aus, die Berichterstattung stütze sich im Übrigen auf die dokumentierte öffentliche Rede des russischen Präsidenten, wie sie auf der offiziellen, englischsprachigen Website des Kremls abrufbar sei (<http://en.kremlin.ru/events/president/transcripts/78801>). Dort werde das Wort „podsvinki“ selbst mit „swine underlings“ übersetzt, was so viel heiße wie „Schweine-Untergebene“.

Anmerkung: Die relevante Passage in dem Transkript lautet:

„[...] President Trump has said that had he been in office at the time, none of this [the ‚coup‘ in Ukraine] would have happened. He may well be right. Because the previous administration deliberately brought matters to an armed conflict. And I think the reason is clear: they believed Russia could be swiftly broken up and dismantled. European ‚swine underlings‘ immediately joined the efforts of that previous American administration, hoping to profit from our country’s collapse: to reclaim what had been lost in earlier historical periods and to exact a form of revenge. As has now become evident to all, every one of those attempts, every destructive design against Russia, has ended in complete and total failure. [...]“
(Anmerkung: Hervorhebung durch Erstellerin der Vorlage)

Den Auftritt von Wladimir Putin vor den Militärs könne man sich unter <https://www.youtube.com/watch?v=YKBrFUDoRcM> anschauen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Ausschussmitglieder sind mehrheitlich der Ansicht, dass sich die Übersetzung von „podsvinki“ mit „Schweine“ noch im Rahmen der Übersetzungs- und Interpretationsfreiheit bewegt und die mit dem Begriff zum Ausdruck gebrachte Abwertung sinngemäß wiedergibt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „begründet“ ergeht mit 1 Ja-Stimme, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>